



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5349**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/5888**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3/1 eingefügt:

Artikel 3/1 Änderung des Finanzausgleichgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 60, 61) wird wie folgt geändert:

a) Im § 2 Absatz 1 wird die Zahl „1 628 000 000 Euro“ durch die Zahl „1 638 000 000 Euro“ ersetzt.

b) § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt.“

c) Nach § 11 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Gemeindestraßen erhalten die kreisfreien Städte eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 15 000 000 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von jährlich 40 000 000 Euro.“

d) Der bisherige § 11 Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis, die jeweilige kreisfreie Stadt und die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entspricht dem Anteil an der Summe der von der zuständigen obersten Landesbehörde im Falle des Absatzes 1 anerkannten Längen der Kreisstraßen und im Falle des Absatzes 2 festgestellten Längen der Gemeindestraßen, jeweils am 1. Januar des vorvergangenen Jahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. Februar und 10. August eines jeden Jahres.“

e) In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „252 974 676 Euro“ durch die Angabe „243 224 676 Euro“ und die Angabe „367 221 303 Euro“ durch die Angabe „348 971 303 Euro“ ersetzt.

f) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Zuweisungen nach Absatz 1 werden jährlich 10 Millionen Euro vorab entnommen. Diese werden jährlich zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportfördergesetzes und in Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes über das für Sport zuständige und das für Brandschutz zuständige Ministerium als Zuwendungen ausgereicht. Sie unterliegen nicht den Vorgaben des § 26.“

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3/2 eingefügt:

Artikel 3/2

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbssteuer des Landes Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbssteuer des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) wird wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6,5“ ersetzt.

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3/3 eingefügt:

Artikel 3/3

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 133) wird wie folgt geändert:

a) § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Landkreise erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben in den Jahren 2020 und 2021

5 000 000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz.“

b) § 23 erhält einen neuen Satz 2 mit folgender Fassung:

„Ab dem Jahr 2022 erhalten die Gemeinden und Landkreise für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jährlich zwei Drittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 23 werden die Sätze 3 und 4.

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3/4 eingefügt:

Artikel 3/4

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“ (Pensionsfondsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412, 415) wird wie folgt geändert:

a) In § 5 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5 ersatzlos gestrichen. Absatz 6 wird der neue Absatz 2.

b) In § 6 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Sondervermögen kann zur Finanzierung von Zukunftsinvestitionen herangezogen werden.“

Begründung

Zu Artikel 3/1

Bei einem Wegfall der Straßenausbaubeiträge benötigen die Kommunen eine angemessene Kompensation, die es Ihnen ermöglicht, die kommunale Straßeninfrastruktur aufrecht zu erhalten. Kompensationsmittel für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge werden mit einer Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 55.000.000 Euro ausgereicht. Nach Auffassung der Antragstellerin ist dabei eine Verteilung anhand der Länge der Gemeindestraßen sachgerecht, weil sie auch über längere Perioden hinweg, den Umfang des Ausbaubedarfes abbildet.

Für die kreisfreien Städte erfolgt eine Überführung aus den Schlüsselzuweisungen in die neu zu schaffende Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 9.750.000 Euro, für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von jährlich 18.250.000 Euro.

Die bisher im FAG veranschlagten Mittel für die kommunalen Krankenhäuser sind an dieser Stelle sachfremd, weil es sich originär um Investitionsmittel nach KHG handelt. Aus diesem Grund werden die Investitionsmittel in Höhe von jährlich 15.000.000 aus der FAG-Masse abgezogen und wieder über den Einzelplan des für Krankenhäuser zuständigen Ressorts den Kommunen zugeführt.

In Summe erhalten die Kommunen jährlich 28.000.000 Euro an zusätzlichen Mitteln. Somit verwirklicht der Gesetzentwurf den Willen des Bundesgesetzgebers, die im Jahr 2016 beschlossene und seit dem Jahr 2018 dem Landeshaushalt zufließende Bundesentlastung vollständig an die Kommunen weiter zu reichen, statt diese, wie bisher, vollständig im Landeshaushalt einzubehalten.

Zu Artikel 3/2

Zur langfristigen Konsolidierung des Landeshaushalts sowie zur Finanzierung der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge müssen zusätzliche Einnahmen generiert werden. Ein Steuersatz von 6,5 Prozent gilt bereits in Thüringen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und in Schleswig-Holstein. In diesem Kontext liegt dem Landtag ein Antrag der Fraktion DIE LINKE vor, der einen ermäßigten Grunderwerbssteuersatz für selbstgenutztes Wohneigentum vorsieht (Drs. 7/5245).

Zu Artikel 3/3

Die antragstellende Fraktion will mit vorliegendem Antrag die Kommunen über die Erhöhung des Anteils an der Feuerschutzsteuer auf 5.000.000 Euro für die Jahre 2020/2021 und darüber hinaus auf jährlich zwei Drittel in die Lage versetzen, künftig über den Umfang ihrer Investitionen selbst zu entscheiden. Das Programm des Innenministeriums ist dann nicht mehr von Nöten. Die dadurch frei gewordenen Kapazitäten sind in eine zentrale Servicestelle des Innenministeriums umzuwandeln, um die Kommunen bei der Vergabe von Mitteln zu unterstützen.

Im Übrigen entspricht die beantragte Erhöhung der Anteile aus der Feuerschutzsteuer der Forderungen aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen.

Zu Artikel 3/4

Die antragstellende Fraktion versteht unter einer generationengerechten Finanzpolitik die Schaffung der notwendigen Infrastruktur für ein mittel- und langfristig lebenswertes und prosperierendes Sachsen-Anhalt. Den laufenden Haushalten die dafür benötigten Mittel zu entziehen und diese den Risiken des Kapitalmarkts auszusetzen, hält die antragstellende Fraktion für einen falschen Weg.

Die vorgeschlagene Änderung des Pensionsfondsgesetzes folgt dieser Maxime und schafft Möglichkeiten zur Entnahme bzw. verminderten Zuführung, um Zukunftsinvestitionen zu finanzieren und bspw. den Sanierungsstau in den Krankenhäusern abzubauen.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender